

Rechtsabteilung des Unternehmens

Richtlinientitel: CommScope-Richtlinie zur Bindung nicht US-amerikanischer Geschäftspartner
Richtliniennummer: LEGL.POL.102
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 10.12.2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung:
Ort: home.commscope.com

1.0 Zweck

- 1.1** CommScope, Inc. und seine verbundenen Gesellschaften („CommScope“) können von Zeit zu Zeit Berater, Verkaufsvertreter, Betreuer und andere Vertreter beauftragen und häufig Beziehungen zu Joint Venture-Partnern, Wiederverkäufern, Vertriebshändlern und anderen Geschäftspartnern herstellen, die ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben oder außerhalb der Vereinigten Staaten tätig sind („nicht US-amerikanische Geschäftspartner“), um die Unternehmensziele von CommScope effektiv und effizient zu erreichen. Der Zweck dieser *Richtlinie zur Bindung nicht US-amerikanischer Geschäftspartner* (die „Richtlinie“) ist, um sicherzustellen, dass die Geschäftsqualifikationen und der Hintergrund aller vorgeschlagenen nicht US-amerikanischen Geschäftspartner verstanden wurden und dass man sicher sein kann, dass die nicht US-amerikanischen Geschäftspartner CommScope keinen unzumutbaren rechtlichen, geschäftlichen, den Ruf schädigenden oder anderen Risiken aussetzen werden. CommScope erkennt, dass unterschiedliche Arten nicht US-amerikanischer Geschäftspartner unterschiedlich hohe Risiken darstellen und diese Richtlinie versucht die unterschiedlichen Arten nicht US-amerikanischer Geschäftspartner angemessen zu behandeln.
- 1.2** Diese Richtlinie sollte in Verbindung mit dem *Ethik- und Geschäftsgebarenkodex von CommScope* (der „Verhaltenskodex“) und mit der *Antikorruptions- und der FCPA-Konformitätsrichtlinie von CommScope* (die „FCPA-Richtlinie“) und anderen allgemeinen Managementrichtlinien gelesen werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Richtlinie und anderen Richtlinien von CommScope oder in Fällen, in denen die Bestimmungen dieser Richtlinie genauer sind als der Verhaltenskodex oder andere Richtlinien, hat diese Richtlinie Vorrang.

2.0 Umfang

- 2.1** Diese Richtlinie bezieht sich auf alle inländischen und ausländischen Tätigkeiten von CommScope, die danach streben oder streben könnten, nicht US-amerikanische Geschäftspartner zu beauftragen

3.0 Einschränkung(en)

4.0 Anwendbarkeit/Ausnahme(n)

4.1 Anwendbarkeit

- 4.1.1** Diese Richtlinie gilt für jede neue potentielle Einstellung eines nicht US-amerikanischen Geschäftspartners durch eine Gesellschaft oder einen Mitarbeiter von CommScope. Die Richtlinie gilt auch für die Verlängerung, Erneuerung oder Erweiterung der Geschäftsbeziehung mit einem nicht US-amerikanischen Geschäftspartner, der vor der Annahme dieser Richtlinie beauftragt wurde und der dem Due Diligence-Verfahren, das von der Richtlinie verlangt wird, nicht unterlag. Außerdem gelten bestimmte Anforderungen der Richtlinie für vorhandene nicht US-amerikanische Geschäftspartner, die speziell erwähnt werden. Diese Richtlinie gilt für die Bindung

Rechtsabteilung des Unternehmens

Richtlinientitel:	CommScope-Richtlinie zur Bindung nicht US-amerikanischer Geschäftspartner
Richtliniennummer:	LEGL.POL.102
Richtlinienbereich:	Konformität
Richtlinieninhaber:	Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum:	10.12.2009
Versionsnummer:	Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung:	
Ort:	home.commscope.com

von Beratern, Betreuern und anderen Vertretern sowie Verkaufsvertretern und die Vereinbarungen mit Joint-Venture-Partnern, Wiederkäufern, Vertriebshändlern und anderen Geschäftspartnern.

4.2 Ausnahme(n)

5.0 Richtlinie

5.1 CommScope kann Verträge mit nicht US-amerikanischen Geschäftspartnern abschließen, um die Unternehmensziele von CommScope effektiv und effizient zu erreichen. CommScope wird nur dann Verträge mit solchen nicht US-amerikanischen Geschäftspartnern abschließen, wenn es durch die Geschäftsbedürfnisse gerechtfertigt ist und die Qualifikationen des vorgeschlagenen nicht US-amerikanischen Geschäftspartners es rechtfertigen und wenn CommScope ausreichend davon überzeugt ist, dass das Betreiben von Geschäften mit dem vorgeschlagenen nicht US-amerikanischen Geschäftspartner CommScope keinen unzumutbaren rechtlichen, geschäftlichen, den Ruf schädigenden oder anderen Risiken aussetzen wird. Nicht US-amerikanische Geschäftspartner können **nur** in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie beauftragt werden. Diese Richtlinie beschreibt Verfahren, die befolgt werden müssen, um sicherzustellen, dass angemessene Informationen bezüglich des vorgeschlagenen nicht US-amerikanischen Geschäftspartners gesammelt, eingereicht und überprüft werden und eine angemessene Due Diligence-Prüfung in Bezug auf den Hintergrund des nicht US-amerikanischen Geschäftspartners durchgeführt und überprüft wird, **bevor** CommScope einen Vertrag abschließt oder eine Geschäftsbeziehung eingeht.

5.2 CommScope fordert, dass alle nicht US-amerikanischen Geschäftspartner während des Bewerbungsprozesses vollständige und richtige Informationen liefern und alle anwendbaren Gesetze sowie Regeln und Richtlinien von CommScope vollständig befolgen, darin eingeschlossen insbesondere das *U.S. Foreign Corrupt Practices Act* [US-amerikanisches Antikorruptionsgesetz, FCPA] und ähnliche anwendbare lokale Gesetze, die *FCPA-Richtlinie von CommScope* und der *Ethik- und Geschäftsgebahrenkodex von CommScope*. CommScope wird keine Beziehung mit nicht US-amerikanischen Geschäftspartnern eingehen, die mit jemandem oder einem Unternehmen Umgang pflegen, oder bei denen CommScope Grund zur Annahme hat, dass sie mit jemandem oder einem Unternehmen Umgang pflegen könnten, der oder das an einer Handlung teilgenommen hat oder wegen einer Handlung beschuldigt wurde, oder bei denen CommScope Grund zur Annahme hat, dass er oder es an einer Handlung teilgenommen hat oder wegen einer Handlung beschuldigt wurde, die CommScope unzumutbaren rechtlichen, geschäftlichen, den Ruf schädigenden oder anderen Risiken aussetzen könnte.

6.0 Relevante Informationen

6.1 Rahmenrichtlinien

Rechtsabteilung des Unternehmens

Richtlinientitel:	CommScope-Richtlinie zur Bindung nicht US-amerikanischer Geschäftspartner
Richtliniennummer:	LEGL.POL.102
Richtlinienbereich:	Konformität
Richtlinieninhaber:	Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum:	10.12.2009
Versionsnummer:	Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung:	
Ort:	home.commscope.com

- 6.1.1** Ein Mitarbeiter von CommScope, der es fördert, vorschlägt oder empfiehlt, dass CommScope mit einem nicht US-amerikanischen Geschäftspartner eine Geschäftsbeziehung eingeht, verlängert, erneuert oder erweitert, wird in dieser Richtlinie als der „**Vorschlagende**“ bezeichnet. Der nicht US-amerikanische Geschäftspartner, der vorschlägt, eine Geschäftsbeziehung mit CommScope einzugehen, zu verlängern, zu erneuern oder zu erweitern, wird in dieser Richtlinie als der „**Bewerber**“ bezeichnet.
- 6.1.2** Der Vorschlagende und sein lokales und regionales Management und/oder das Management der zuständigen Betriebs- oder Funktionsgeschäftseinheit stellt sicher, dass der Bewerber die Rahmenrichtlinien in Abschnitt 6.1.3. einhält und dass die Dienstleistungen des Bewerbers notwendig sind und dass die Fähigkeiten für CommScope geeignet sind, um seine Ziele zu erreichen.
- 6.1.3** Vor dem in Abschnitt 6.1.5. beschriebenen Due Diligence-Verfahren muss der Vorschlagende den Hintergrund des Bewerbers überprüfen und sicherstellen, dass der Bewerber:
- 6.1.3.1** die Erfahrung, die Fähigkeiten und die Mittel besitzt, um die erforderlichen Dienstleistungen am besten zu erbringen;
 - 6.1.3.2** eine ordnungsgemäß eingetragene Gesellschaft ist oder anderweitig ordnungsgemäß in dem Gerichtsstand, in dem die Dienstleistungen erbracht werden oder die Geschäftsbeziehung erfolgen wird, gegründet oder lizenziert ist und
 - 6.1.3.3** keinen Interessenkonflikt hat, der seine Arbeit für CommScope beeinträchtigen würde oder andere Unternehmen oder Individuen übermäßig beeinflussen würde, mit denen CommScope Geschäfte führt oder anstrebt zu führen.
- 6.1.4** Wenn CommScope den Bewerber direkt mittels Provisionen, Gebühren, Produktnachlässen oder auf eine andere Art und Weise vergüten wird, muss der Vorschlagende sicherstellen, dass die für den Bewerber vorgeschlagene Gesamtvergütung im Vergleich zur normalen Praxis vor Ort nicht übertrieben hoch ist und auf der Grundlage der anzuwendenden Mittel, der Erfahrung und des Engagements des Bewerbers und der Natur der Dienstleistungen oder der vorgesehenen Beziehung gerechtfertigt ist.
- 6.1.5** Wie unten in Absatz 6.2.3. vorgegeben und sofern es in dem Absatz verlangt wird, wird CommScope einen qualifizierten Dritten einstellen, um eine angemessene Due Diligence-Prüfung in Bezug auf den Hintergrund und die Qualifikationen des Bewerbers durchzuführen.

Rechtsabteilung des Unternehmens

Richtlinientitel:	CommScope-Richtlinie zur Bindung nicht US-amerikanischer Geschäftspartner
Richtliniennummer:	LEGL.POL.102
Richtlinienbereich:	Konformität
Richtlinieninhaber:	Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum:	10.12.2009
Versionsnummer:	Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung:	
Ort:	home.commscope.com

- 6.1.6** Der Vorschlagende und das lokale und regionale Management und/oder das Management der zuständigen Betriebs- oder Funktionsgeschäftseinheit wird nach der Unterzeichnung eines Vertrages mit dem Bewerber die Aktivitäten des Bewerbers beobachten, ungehöriges oder vermutetes ungehöriges Verhalten oder eine von dem Bewerber an einen ausländischen Beamten oder einen Mitarbeiter eines Kunden geleistete Zahlung sofort der Rechtsabteilung und den Führungskräften berichten und bei einer anschließenden Untersuchung nach einem solchen Bericht vollständig kooperieren.
- 6.1.7 Zahlungen an nicht US-amerikanische Geschäftspartner**
- 6.1.7.1 Verkaufsvertreter.** Bei Vertretungen, Verkaufsmitarbeitern, Verkaufsdienstleistungen oder anderen ähnlichen Beziehungen, bei denen der Bewerber für den Verkauf für CommScope vergütet wird („Verkaufsvertreter“):
- 6.1.7.1.1** Die Standarddienstleistungsgebühr oder der Provisionsprozentsatz der Einnahmen, die auf den Verkaufsvertreter zugerechnet werden können, oder der Gesamtbetrag der Vergütung muss von einem Vizepräsidenten von CommScope im Voraus schriftlich genehmigt werden.
- 6.1.7.1.2** Die Laufzeit eines mit einem Verkaufsvertreter abgeschlossenen Vertrages beträgt nicht mehr als zwei Jahre, sofern nicht eine andere Laufzeit von einem Vizepräsidenten von CommScope im Voraus schriftlich genehmigt wurde, und räumt CommScope Kündigungsrechte ein, die mit den allgemeinen Bedingungen, die von Zeit zu Zeit durch die Rechtsabteilung genehmigt werden, übereinstimmen.
- 6.1.7.1.3** CommScope wird Zahlungen nur auf das Bankkonto des Verkaufsvertreters leisten, das sich in einem Land befindet, in dem er ansässig ist, seinen Geschäftssitz hat oder in dem er die Dienstleistungen, für die die Zahlung geleistet wird, erbracht hat.
- 6.1.7.1.4** CommScope wird Zahlungen nur in der Währung des zutreffenden Vertrages, der die Verkäufe abdeckt, leisten.
- 6.1.8 Andere vergütete nicht US-amerikanische Geschäftspartner.** Bei anderen Beratungs- oder Vertretungsbeziehungen, bei denen der Bewerber für die Beratung und Erbringung von

Rechtsabteilung des Unternehmens

Richtlinientitel:	CommScope-Richtlinie zur Bindung nicht US-amerikanischer Geschäftspartner
Richtliniennummer:	LEGL.POL.102
Richtlinienbereich:	Konformität
Richtlinieninhaber:	Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum:	10.12.2009
Versionsnummer:	Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung:	
Ort:	home.commscope.com

Dienstleistungen für CommScope vergütet wird (jeder, ein „anderer vergüteter Vertreter“):

- 6.1.8.1** Die Gesamtvergütung, die dem anderen vergüteten Vertreter zu zahlen ist, wird von einem Vizepräsidenten oder einem leitenden Angestellten von CommScope in einer höheren Position schriftlich genehmigt.
- 6.1.8.2** Die Laufzeit eines mit einem anderen vergüteten Vertreter abgeschlossenen Vertrages wird auf einen Zeitraum begrenzt, der für den Abschluss der bestimmten Aufgabe, für die der Bewerber eingestellt wurde, erforderlich ist, und beträgt nicht mehr als zwei Jahre, sofern nicht eine andere Laufzeit von einem Vizepräsidenten von CommScope im Voraus schriftlich genehmigt wurde. Die Vereinbarung mit dem anderen vergüteten Vertreter räumt CommScope Rechte hinsichtlich der Kündigung der Vereinbarung ein, die mit den allgemeinen Bedingungen, die von Zeit zu Zeit durch die Rechtsabteilung genehmigt werden, übereinstimmen.
- 6.1.9 Allgemeine Beschränkungen bei Zahlungen an alle nicht US-amerikanischen Geschäftspartner.**
 - 6.1.9.1** CommScope wird Zahlungen an einen nicht US-amerikanischen Geschäftspartner nur an ein Bankkonto in einem Land leisten, in dem der nicht US-amerikanische Geschäftspartner ansässig ist, seinen Geschäftssitz hat oder in dem er die Dienstleistungen erbracht hat, für die die Zahlung geleistet wird.
 - 6.1.9.2** Es dürfen keine Barzahlungen oder Zahlungen mittels eines gezogenen Schecks, der „bar“ zahlbar ist, geleistet werden.
 - 6.1.9.3** CommScope wird nur dann Zahlungen leisten, wenn es einen genehmigten gültigen Vertrag zwischen CommScope und dem nicht US-amerikanischen Geschäftspartner gibt und CommScope gemäß dem Vertrag dazu verpflichtet ist, Zahlungen zu leisten.
 - 6.1.9.4** Sofern von CommScope gemäß einem entsprechenden Vertrag gefordert wird, einem nicht US-amerikanischen Geschäftspartner Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Vertretung entstanden sind, muss der nicht US-amerikanische Geschäftspartner für solche Kosten in Übereinstimmung mit den CommScope-Richtlinien zur Rückerstattung der Geschäftsausgaben von CommScope-Mitarbeitern detaillierte Unterlagen liefern.

6.2 Verfahren

6.2.1 Anwendbarkeit der Verfahren bei unterschiedlichen nicht US-

Rechtsabteilung des Unternehmens

Richtlinientitel: CommScope-Richtlinie zur Bindung nicht US-amerikanischer Geschäftspartner
Richtliniennummer: LEGL.POL.102
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 10.12.2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung:
Ort: home.commscope.com

amerikanischen Geschäftspartnern. Die folgenden Verfahren müssen hinsichtlich der verschiedenen Arten nicht US-amerikanischer Geschäftspartner, so wie es in der folgenden Matrix vorgesehen ist, befolgt werden. Die Definitionen der verwendeten Ausdrücke befinden sich im Abschnitt 8 „Definitionen“.

	Verkaufsvertreter	Andere vergütete Vertreter – Regierungsinteraktion wahrscheinlich	Andere vergütete Vertreter – Regierungsinteraktion NICHT wahrscheinlich	Vertriebshändler / Wiederverkäufer – Regierungsinteraktion wahrscheinlich	Vertriebshändler / Wiederverkäufer – Regierungsinteraktion NICHT wahrscheinlich	Andere Geschäftspartner – Regierungsinteraktion wahrscheinlich	Andere Geschäftspartner – Regierungsinteraktion NICHT ähnlich
Genehmigungsverfahren der Geschäftseinheit [§6.3.2]	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA
Ausgefüllter Informationsfragebogen – lang [§6.3.2]	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN
Ausgefüllter Informationsfragebogen – kurz [§6.3.2]	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	JA
Due Diligence-Prüfung außer Haus / ausgefüllte Due Diligence-Checkliste [§6.3.4]	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN
Schriftlicher Vertrag [§6.3.4]	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA
Jährliches Konformitätszertifikat [§6.3.4]	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA

6.2.2 Immer wenn ein Mitarbeiter von CommScope bestimmt, dass es angemessen sein könnte, eine Geschäftsbeziehung mit einem nicht US-amerikanischen Geschäftspartner einzugehen, oder eine Geschäftsbeziehung mit einem nicht US-amerikanischen Geschäftspartner zu verlängern, zu erneuern oder zu erweitern, muss der Vorschlagende die Verfahren befolgen, die von der/den zuständigen Betriebs- oder Funktionsgeschäftseinheit(en) entwickelt wurden, darin eingeschlossen die Ermächtigungstabelle, zur Genehmigung der Bindung nicht US-amerikanischer Geschäftspartner. Sofern der nicht US-amerikanische Geschäftspartner vorher den Due Diligence-Verfahren, die von dieser Richtlinie gefordert werden, nicht unterlag, muss der Vorschlagende auch entweder den langen Informationsfragebogen für nicht US-amerikanische Geschäftspartner, der dieser Richtlinie als Anlage A1 beigefügt ist, oder den Kurzen

Rechtsabteilung des Unternehmens

Richtlinientitel:	CommScope-Richtlinie zur Bindung nicht US-amerikanischer Geschäftspartner
Richtliniennummer:	LEGL.POL.102
Richtlinienbereich:	Konformität
Richtlinieninhaber:	Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum:	10.12.2009
Versionsnummer:	Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung:	
Ort:	home.commscope.com

Informationsfragebogen für nicht US-amerikanische Geschäftspartner, der dieser Richtlinie als Anlage A2 beigelegt ist, gemäß der sich oben befindenden Matrix einreichen, der jeweils von dem Bewerber für den Vertreter der Rechtsabteilung, der für die Region und/oder die Geschäftseinheit des Vorschlagenden zugewiesen ist, ausgefüllt wurde. Diese Fragebögen enthalten einen Bericht und eine Bescheinigung für den nicht US-amerikanischen Geschäftspartner, die von dem Vorschlagenden ausgefüllt werden müssen.

- 6.2.3** Das Management der zuständigen Betriebs- oder Funktionsgeschäftseinheit wird das Ersuchen um Bindung des nicht US-amerikanischen Geschäftspartners in Übereinstimmung mit seiner Richtlinie überprüfen.
- 6.2.4** Nach der Genehmigung durch das Management der zuständigen Betriebs- und Funktionsgeschäftseinheit[en] wird der Vorschlagende den ausgefüllten Fragebogen der Rechtsabteilung zur Überprüfung weiterleiten. Ein zuständiges Mitglied der Rechtsabteilung wird den Fragebogen überprüfen und gegebenenfalls einen Due Diligence-Bericht in Bezug auf den Bewerber von außen einholen, als Due Diligence-Koordinator handeln und die Due Diligence-Checkliste für nicht US-amerikanische Geschäftspartner ausfüllen, die dieser Richtlinie als Anlage B beigelegt ist.
- 6.2.5** Wenn der Bewerber von der Rechtsabteilung nach der Überprüfung der Due Diligence-Informationen in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie genehmigt wird, wird die Rechtsabteilung den Vorschlagenden informieren und einen entsprechenden Vertrag vorbereiten, um das Verhältnis mit dem Bewerber zu dokumentieren. Dieser Vertrag wird von den nicht US-amerikanischen Geschäftspartnern verlangen, den Verhaltenskodex von CommScope, die FCPA-Richtlinie von CommScope und die anwendbaren Antikorruptionsgesetze und -vorschriften, darin eingeschlossen das FCPA, zu befolgen, und ein jährliches Konformitätszertifikat fordern.
- 6.2.6** Die Rechtsabteilung behält alle Akten in Bezug auf einen Bewerber, der von der Rechtsabteilung überprüft wurde und entweder genehmigt oder abgelehnt wurde, für einen Zeitraum in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CommScope-Richtlinie zur Aufbewahrung von Akten am regionalen oder einem zentralen Standort.
- 6.2.7** Im Falle eines nicht US-amerikanischen Geschäftspartners, der vor Annahme dieser Richtlinie beauftragt wurde und dessen Vertrag nicht erneuert wird, wird die Rechtsabteilung den vorhandenen Vertrag überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorschlagen, um sicherzustellen, dass solch ein

Rechtsabteilung des Unternehmens

Richtlinientitel:	CommScope-Richtlinie zur Bindung nicht US-amerikanischer Geschäftspartner
Richtliniennummer:	LEGL.POL.102
Richtlinienbereich:	Konformität
Richtlinieninhaber:	Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum:	10.12.2009
Versionsnummer:	Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung:	
Ort:	home.commscope.com

Vertrag fordert, dass der nicht US-amerikanische Geschäftspartner den Verhaltenskodex von CommScope, die FCPA-Richtlinie von CommScope und die anwendbaren Antikorruptionsgesetze und -vorschriften, darin eingeschlossen das FCPA, befolgt, und ein jährliches Konformitätszertifikat fordert. Wenn ein Vertrag geändert werden muss, um diese Anforderungen aufzunehmen, muss der nicht US-amerikanische Geschäftspartner das Zertifizierungsdokument auch zum Zeitpunkt der Änderung ausfüllen.

6.3 Verwaltung

6.3.1 Alle Mitarbeiter: Alle Mitarbeiter, die am tatsächlichen oder potentiellen Kontakt zu vorgeschlagenen nicht US-amerikanischen Geschäftspartnern beteiligt sind, sind dafür verantwortlich, dass sichergestellt wird, dass CommScope keine Verträge mit nicht US-amerikanischen Geschäftspartnern abschließt oder auf andere Art und Weise mit ihnen Geschäfte macht, es sei denn, es erfolgt in vollkommener Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie dargelegten Verfahren.

6.3.1.1 Vorschlagender/Fördernde Geschäftseinheit[en]: Der Vorschlagende wird das Genehmigungsverfahren des nicht US-amerikanischen Geschäftspartners einleiten, den Business Case erstellen, die notwendigen Formulare ausfüllen und alle notwendigen Genehmigungen in Übereinstimmung mit den Verfahren einholen, die von der/den zuständigen Betriebs- und Funktionsgeschäftseinheit[en] für die geschäftliche Genehmigung der Bindung nicht US-amerikanischer Geschäftspartner erstellt wurden, bevor dem Bewerber gegenüber Verpflichtungen in Bezug auf die Vergütung oder die Unterzeichnung eines Vertrages oder andere Verpflichtungen eingegangen werden. Der Vorschlagende muss der Rechtsabteilung zur Vorbereitung des Vertrages Formulare oder Unterlagen liefern, die über das Genehmigungsverfahren der Geschäftseinheit für einen genehmigten Bewerber erstellt wurden. Der Vorschlagende wird mit Hilfe der Rechtsabteilung einen Vertrag mit einem genehmigten Bewerber aushandeln, der auf den allgemeinen Bedingungen beruht, die von Zeit zu Zeit von der Rechtsabteilung genehmigt werden. Änderungsvorschläge hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen müssen von der Rechtsabteilung genehmigt werden, bevor diesen Veränderungen mit dem Bewerber zugestimmt wird.

6.3.1.2 Rechtsabteilung: Die Rechtsabteilung wird den

Rechtsabteilung des Unternehmens

Richtlinientitel:	CommScope-Richtlinie zur Bindung nicht US-amerikanischer Geschäftspartner
Richtliniennummer:	LEGL.POL.102
Richtlinienbereich:	Konformität
Richtlinieninhaber:	Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum:	10.12.2009
Versionsnummer:	Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung:	
Ort:	home.commscope.com

Fragebogen des Bewerbers überprüfen, die entsprechende Due Diligence-Prüfung abschließen und überprüfen, Verträge und Due Diligence-Berichte bezüglich dieser Richtlinie führen und entsprechende Verträge oder Änderungen mit den nicht US-amerikanischen Geschäftspartnern entwerfen und die ausgehandelten Änderungen zu einem solchen Vertrag überprüfen. Die Rechtsabteilung ist auch für die Gestaltung und das Anbieten von Schulungen für jeweilige Mitarbeiter, Vertreter, Berater und dritte Geschäftspartner hinsichtlich des Verhaltenskodex und der FCPA-Richtlinie von CommScope, für die Einholung der Konformitätszertifizierungen von diesen Personen und der erforderlichen Zertifikate von den nicht US-amerikanischen Geschäftspartnern mit Hilfe der verschiedenen Vorschlagenden verantwortlich.

6.3.1.3 Interne Prüfungsabteilung: Entsprechend ihrer Vorschriften und den Anweisungen des CommScope-Prüfungsausschusses ist die interne Prüfungsabteilung für die Aufrechterhaltung eines internen Prüfprogramms für CommScope zuständig, um u. a. Systeme zu überwachen und zu prüfen, anhand welcher Verstöße gegen die CommScope-Richtlinien und geltenden Gesetze, einschließlich ggf. dieser Richtlinie, festgestellt werden.

6.3.1.4 Buchhaltungs-/Finanzabteilung: Die Buchhaltungs- und Finanzabteilungen sind für die Aufrechterhaltung und Durchsetzung der CommScope-Richtlinien zur Buchhaltung und Unterlagenführung sowie zur Aufrechterhaltung des internen CommScope-Kontrollsystems zuständig, so dass gewährleistet wird, dass die Aktiva von CommScope ausschließlich nach Bewilligung durch die Geschäftsleitung verteilt werden, und dass die Geschäftsbücher und -unterlagen von CommScope stets einwandfrei und präzise geführt werden. Die zuständige regionale oder lokale Finanzabteilung wird sicherstellen, dass CommScope nur Zahlungen an nicht US-amerikanische Geschäftspartner in Übereinstimmung mit den genehmigten gültigen Verträgen zwischen CommScope und dem nicht US-amerikanischen Geschäftspartner leistet, gemäß denen CommScope dazu verpflichtet ist, Zahlungen zu leisten.

7.0 Begriffe/Definition(en)

7.1 „Verkaufsvertreter“ bezeichnet einen Dritten, der bei Vertretungen, als Verkaufsmitarbeiter, bei Verkaufsdienstleistungen oder in einer anderen

Rechtsabteilung des Unternehmens

Richtlinientitel:	CommScope-Richtlinie zur Bindung nicht US-amerikanischer Geschäftspartner
Richtliniennummer:	LEGL.POL.102
Richtlinienbereich:	Konformität
Richtlinieninhaber:	Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum:	10.12.2009
Versionsnummer:	Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung:	
Ort:	home.commscope.com

ähnlichen Beziehung tätig ist, bei der der Dritte für Verkäufe für CommScope vergütet wird.

- 7.2** „Anderer vergüteter Vertreter“ bezeichnet einen Dritten, der in einer Beratungs- oder Agenturbeziehung (nicht wie ein Verkaufsvertreter) tätig ist, bei der der Dritte für die Beratung oder die Erbringung von Dienstleistungen für CommScope vergütet wird.
- 7.3** „Vertriebshändler / Wiederverkäufer“ bezeichnet einen Dritten mit einem ausgehandelten Vertrag mit CommScope, gemäß dem CommScope Produkte oder Dienstleistungen an diesen Dritten verkauft und dieser Dritte diese Produkte und Dienstleistungen an andere weiterverkauft. Dieser Begriff ist dafür gedacht, „direkte Geschäftspartner“ in dem Geschäftssegment von CommScope Enterprise einzuschließen, jedoch nicht die Kunden von CommScope, die Produkte oder Dienstleistungen gemäß den Standardbestellunterlagen ohne andere formelle schriftliche oder mündliche Vereinbarungen kaufen, selbst wenn sie später weiterverkauft werden.
- 7.4** „Anderer Geschäftspartner“ bezeichnet einen Dritten, der kein Verkaufsvertreter, anderer vergüteter Vertreter oder Vertriebshändler / Wiederverkäufer ist und mit dem CommScope eine Geschäftsbeziehung hat, bei der der Dritte die Produkte oder Dienstleistungen von CommScope mit dem Wissen und der Genehmigung von CommScope verkauft, vermarktet, mit ihnen handelt oder sie auf eine andere Art und Weise fördert, unabhängig davon, ob CommScope direkt an Transaktionen mit diesem Dritten beteiligt ist. Dieser Begriff ist dafür gedacht, „direkte Geschäftspartner“ für das Geschäftssegment von CommScope Enterprise einzuschließen, jedoch nicht die Kunden von CommScope, die Produkte oder Dienstleistungen gemäß den Standardbestellunterlagen ohne andere formelle schriftliche oder mündliche Vereinbarungen kaufen, selbst wenn sie später weiterverkauft werden.
- 7.5** „Vorschlagender“ bezeichnet den Mitarbeiter von CommScope, der es fördert, vorschlägt oder empfiehlt, dass CommScope mit einem nicht US-amerikanischen Geschäftspartner eine Geschäftsbeziehung eingeht, verlängert, erneuert oder erweitert.
- 7.6** „Bewerber“ bezeichnet den nicht US-amerikanischen Geschäftspartner, der vorschlägt, eine Geschäftsbeziehung mit CommScope einzugehen, zu verlängern, zu erneuern oder zu erweitern.

8.0 Akronym(e)

9.0 Formular(e)

- 9.1** Anlage A1 – Langer Informationsfragebogen für nicht US-amerikanische Geschäftspartner.
- 9.2** Anlage A2 – Kurzer Informationsfragebogen für nicht US-amerikanische Geschäftspartner.
- 9.3** Anlage B - Due Diligence-Checkliste für nicht US-amerikanische Geschäftspartner.

10.0 Relevante Anhänge

Rechtsabteilung des Unternehmens

Richtlinientitel: CommScope-Richtlinie zur Bindung nicht US-amerikanischer
Geschäftspartner
Richtliniennummer: LEGL.POL.102
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 10.12.2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung:
Ort: home.commscope.com

10.1 Region/festgelegtes geographisches Gebiet

10.2 Landesspezifisch

10.3 Staatsspezifisch

10.4 Standortspezifisch

11.0 Querverweis

11.1 *Ethik- und Geschäftsgebarenkodex von CommScope*

11.2 *Antikorruptions- und FCPA-Konformitätsrichtlinie von CommScope*

11.3 *Leitfaden für Laien zum FCPA-Gesetz (Juni 2001) siehe*

<http://www.usdoj.gov/criminal/fraud/docs/dojdocb.html>

11.4 *Häufig gestellte Fragen: Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)*

[http://home.commscope.com/esc/HRPolicies/Human%20Resources%20Policies%20and%20Procedures%20Index/FCPA%20FAQ%20\(SFODMS-6558198-v1\).pdf](http://home.commscope.com/esc/HRPolicies/Human%20Resources%20Policies%20and%20Procedures%20Index/FCPA%20FAQ%20(SFODMS-6558198-v1).pdf)

12.0 Haftungsausschluss

12.1 CommScope behält sich das Recht vor, diese Richtlinien, Verfahren, Prozesse oder Rahmenrichtlinien von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen, mit oder ohne Benachrichtigung und gemäß geltendem Recht zu ändern, zu ergänzen oder davon abzuweichen.

13.0 Dokumentänderungen

Versionsnummer (Ver. 1.0, etc.)	Gültigkeitsdatum	Name des Handelskonzerns / Funktionsträger	Änderungen / Genehmigungen	Ersetzt
Ver. 1.0	10.12.2009	Rechtsabteilung; Burk Wyatt	Richtlinien- Konsolidierungs- projekt.	Diese Richtlinie ersetzt sämtliche vorherigen Richtlinien von CommScope und/oder Andrew hinsichtlich des vorliegenden Sachverhalts.